



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 14. Dezember 2022
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2022/029

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

anwesend ab 19:28 Uhr (TOP 8)

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohleder, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

anwesend ab 19:15 Uhr (TOP 6)

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 2

Urbanski, Nicole

Fehlend:

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2023 (evtl. 01.01.2025)
4. Zweite Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal (Feuerwehrgührensatzung)
5. Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)
6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 23.11.2022 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

TOP 3. Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2023 (evtl. 01.01.2025)**Sachvortrag:**

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 ist die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu geregelt und an das europäische Mehrwertsteuerrecht angepasst worden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen mit Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht.

Über die Optionserklärung hat die Gemeinde Aurachtal von der Übergangsregelung zur Umsatzsteuerbefreiung bis zum 31.12.2022 Gebrauch gemacht. Ab dem Jahr 2023 sind die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts verpflichtend anzuwenden.

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben wurden.

Danach unterliegt grundsätzlich die gesamte Betätigung einer Gemeinde der Umsatzsteuer. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage wird nunmehr als unternehmerisch eingestuft und unterliegt vorbehaltlich einer Steuerbefreiung grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Die Steuerbarkeit ist nur dann zu verneinen, wenn eine Ausnahme nach dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Körperschaft Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vornimmt und eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. In § 2b Abs. 2 und 3 UStG (Anlage) wird definiert, wann größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen und somit eine Umsatzsteuerpflicht nicht besteht. Diese besteht insbesondere dann nicht, wenn die Tätigkeit der öffentlichen Hand vorbehalten ist (fehlende Marktrelevanz) oder die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 Euro (Nettobetrag 14.706 Euro) jährlich unterschritten ist.

Mit der Steuerpflicht ist andererseits die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs verbunden.

Zum 01.01.2023 werden insbesondere folgende Einnahmen umsatzsteuerpflichtig, die bisher umsatzsteuerfrei sind:

Einnahmen aus Verkauf:

Grundsätzlich besteht Umsatzsteuerpflicht, z. B. Verkauf von Büchern, Bewirtungserlöse.

Kostenersatz für Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Bei Feuerwehrkostenersätze für Pflichteinsätze besteht aufgrund der fehlenden Marktrelevanz keine Steuerpflicht. Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr tritt die Feuerwehr in Wettbewerb zu Privaten. Das Entfernen eines Insektennests, das (nicht außerordentliche) Fällen eines Baumes im Garten eines Bürgers werden daher nicht als Pflichtaufgabe anzusehen sein. In der Folge sind diese Umsätze marktrelevant und stehen im potenziellen Wettbewerb mit privaten Anbietern. Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, ob Mehrwertsteuer auszuweisen ist. Entsprechend ist die Feuerwehrgebührensatzung unter Verwendung einer umsatzsteuerlichen Generalklausel an die neue Rechtslage anzupassen.

Miet- und Pachteinnahmen:

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer freigestellt. (§ 4 Nr. 12 UStG). Dies betrifft insbesondere Wohnungsmieten. Bei gewerblichen Mietverhältnissen besteht eine Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht gemäß § 9 UStG (und folglich zur Vorsteuerabzugsberechtigung).

Die Vermietung von Stellplätzen ist umsatzsteuerpflichtig, außer im Zusammenhang mit Wohnungsmieten (als Nebenleistung).

Konzessionsabgaben

Die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags ist immer umsatzsteuerbar. Die Auszahlung durch die Bayernwerke erfolgt ab dem Jahr 2023 zuzüglich Umsatzsteuer.

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Öffentlich-rechtliche Gebühren sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, wenn keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt, wie zum Beispiel bei den Entwässerungsgebühren. Für anstehende Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Kostensatzung und dem Kostenverzeichnis wird ebenfalls eine Klausel zur Umsatzsteuerbehandlung aufgenommen.

Einzelheiten der Umsatzsteuerpflicht sind auch in der staatlichen Finanzverwaltung noch nicht umfassend geklärt. Es kann also durch Verwaltungsanweisungen oder neue Rechtsprechung zu Änderungen bei der Beurteilung kommen.

Hinzu kommt, dass kurz vor Inkrafttreten der Verpflichtung, darüber diskutiert wird, die Übergangsphase noch um weitere zwei Jahre zu verlängern. Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städtetages vom 15.11.2022 plant das Bundesfinanzministerium die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Die Umsetzung soll im Jahressteuergesetz 2022 erfolgen. Danach könnte die Gemeinde das alte Umsatzsteuerrecht noch bis Ende 2024 weiterhin anwenden. Verbindlich entschieden werden soll das jedoch erst am 16.12.2022.

Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass im Falle einer nach dieser Sitzung verkündeten Optionsrechtverlängerung, die Gemeinde erneut die Verlängerung wählt und dementsprechend die nach jetzigem Stand zu beschließenden Änderungssatzungen aus TOP 4 und TOP 5 der heutigen Sitzung automatisch aufgehoben werden.

Beschluss:

Soweit Entgelte gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich zu den Entgelten berechnet.

Sollte eine weitere Verlängerung der Optionsfrist eintreten, nimmt die Gemeinde Aurachtal weiterhin die Optionsmöglichkeit für die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. für alle nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführten Umsätze wahr. Demzufolge werden dann auch die Änderungssatzungen aus TOP 4 und TOP 5 der heutigen Sitzung automatisch aufgehoben und Ende 2024 erneut vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 4. Zweite Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal (Feuerwehrgebührensatzung)

Sachvortrag:

Aufgrund der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand müssen einige gemeindliche Satzungen an das europäische Mehrwertsteuerrecht angepasst werden.

Bei Feuerwehrkostenersatz für Pflichteinsätze besteht aufgrund der fehlenden Marktrelevanz keine Steuerpflicht. Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr tritt die Feuerwehr in Wettbewerb zu Privaten. Das Entfernen eines Insektennests, das (nicht außerordentliche) Fällen eines Baumes im Garten eines Bürgers werden daher nicht als Pflichtaufgabe anzusehen sein. In der Folge sind diese Umsätze marktrelevant und stehen im potenziellen Wettbewerb mit privaten Anbietern. Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, ob Mehrwertsteuer auszuweisen ist. Entsprechend ist die Feuerwehrgebührensatzung unter Verwendung einer umsatzsteuerlichen Generalklausel an die neue Rechtslage anzupassen.

Daher wurde von der Verwaltung der Entwurf einer 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung ausgearbeitet, der diesem Umstand Rechnung trägt.

Im Falle einer weiteren Verlängerung der Optionsfrist, wird auf die Ausführungen in TOP 3 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 15.02.2019 als Satzung. Für den Fall, dass das Optionsrecht im Nachgang der Sitzung verlängert wird, nimmt die Gemeinde Aurachtal die Optionsmöglichkeit weiterhin wahr und hebt automatisch infolgedessen die Satzung wieder auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Anmerkung der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung:

Die optionale Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG wurde um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert und greift nicht bereits ab dem 1. Januar 2023. Demnach besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterhin die Option, noch bis einschließlich des Jahres 2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden.

*Der Beschluss des o. s. Satzungserlasses wird somit aufgehoben und die 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung tritt **nicht** in Kraft.*

TOP 5. Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

Sachvortrag:

Aufgrund der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand muss auch die Kostensatzung an das europäische Mehrwertsteuerrecht angepasst werden. In der Folge ist in § 2 der Satzung die umsatzsteuerrechtliche Generalklausel aufzunehmen.

Im Falle einer weiteren Verlängerung der Optionsfrist, wird auf die Ausführungen in TOP 3 verwiesen.

Beschluss:

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung wird in der nachstehenden Form erlassen.
Für den Fall, dass das Optionsrecht im Nachgang der Sitzung verlängert wird, nimmt die Gemeinde Aurachtal die Optionsmöglichkeit weiterhin wahr und hebt automatisch infolgedessen die Satzung wieder auf.

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung):

**§ 1
Änderung**

(1) In § 2 wird nach Satz 4 folgender Wortlaut ergänzt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den festgelegten Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Heller betritt um 19:15 Uhr den Sitzungssaal. Es sind somit 16 stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Anmerkung der Verwaltung im Nachgang zur Sitzung:

Die optionale Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG wurde um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert und greift nicht bereits ab dem 1. Januar 2023. Demnach besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterhin die Option, noch bis einschließlich des Jahres 2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden.

Der Beschluss des o. s. Satzungserlasses wird somit aufgehoben und die 2. Änderungssatzung zur Kostensatzung tritt **nicht** in Kraft.

TOP 6. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende teilt die Sitzungsplanung 2023 mit:

01.02.2023
08.03.2023
19.04.2023
24.05.2023
21.06.2023
26.07.2023
20.09.2023
18.10.2023
15.11.2023
20.12.2023

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Daraufhin schließt 1. BGM Schumann die öffentliche Sitzung und eröffnet die Bürgerfragestunde.

Ende der Sitzung: 19:16 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann Nicole Urbanski
1. Bürgermeister Schriftführung

Es sind zwei Bürger*innen anwesend.

Ein Bürger interessiert sich für die Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften und erkundigt sich konkret nach den Heizarten. Der Vorsitzende erläutert, dass die Ölheizung im Rathaus der VG bereits im Vorfeld gegen eine Pelletheizung ausgetauscht worden ist. Zwar heizt die Schule noch mit Öl, doch auch für den Austausch dieses Ölkessels wurde bereits ein Förderantrag gestellt. Außerdem befindet sich eine PV-Anlage auf dem Schulgebäude, der erzeugte Strom wird jedoch ins Netz eingespeist.